Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9 Aktenzeichen: BK9-26/7004-H2 (00/27)

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren wegen Genehmigung der Kosten für den Wasserstoffnetzbetrieb nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 WasserstoffNEV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Gregor Glasmacher,
den Beisitzer Stephan Grohmann,
und den Beisitzer Dr. Björn Heuser

gegenüber Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 24.09.2026 beschlossen:

1. Die für das Kalenderjahr 2027 zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzes des Netzbetreibers werden gemäß Anlage II dieses Beschlusses genehmigt.
2. Die gemäß Anlage II genehmigten zu erwartenden Kosten werden ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des auf die Kosten der kontoführenden Stelle entfallenden Betrags angepasst, sofern und soweit ein gegenüber einem anderen Netzbetreiber ergangener Beschluss zur Genehmigung der unternehmensindividuellen Plankosten für das Wasserstoff-Kernnetz für das Kalenderjahr 2027 hinsichtlich der Kosten der kontoführenden Stelle entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass diese Kosten in anderer Höhe genehmigt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss vorgesehen war.
3. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Genehmigung der für das Kalenderjahr 2027 zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs nach § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV eingeleitet. Der Netzbetreiber hat die Kosten und die zugrundeliegende Kalkulationsgrundlage am 29.05.2026 an die Beschlusskammer übermittelt.

Die Beschlusskammer hat die Kosten geprüft und dem Netzbetreiber u.a. mit Schreiben vom 23.07.2026 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Netzbetreiber hat insbesondere [redacted]



Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzes des Netzbetreibers für das Kalenderjahr 2027 ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 und § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 28o Abs. 1 S. 4 EnWG i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV die zuständige Behörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Der Netzbetreiber betreibt ein Wasserstoffnetz i.S.d. § 3 Nr. 18 EnWG. Er betreibt einen Teil des Kernnetzes nach § 28q EnWG und unterfällt somit nach § 28j Abs. 1 S. 1 EnWG den besonderen Vorschriften des § 28o EnWG. Gem. § 28o Abs. 1 S. 3 EnWG sind die Kosten des Netzbetriebs durch die Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG festzulegen oder zu genehmigen. Die Einzelheiten hierfür sind in der WasserstoffNEV geregelt. Nach § 14 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV entscheidet die Bundesnetzagentur über die Genehmigung der für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Kosten des Wasserstoffnetzbetriebs.

3. Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV sind die Kosten des Wasserstoffnetzes nach den §§ 6 bis 13 WasserstoffNEV zu ermitteln. Nach § 6 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV ist für die Bestimmung der zu erwartenden Kosten eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 7 WasserstoffNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach §§ 8 und 9 WasserstoffNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 WasserstoffNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 11 WasserstoffNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 WasserstoffNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den vom Netzbetreiber am 28.08.2026 übermittelten Erhebungsbogen zugrunde gelegt.

Die anerkennungsfähigen Netzkosten ergeben sich aus den Anlagen I und II nebst Anlagen 1 bis 6 zu diesem Beschluss.

Die Genehmigung der Plankosten entfaltet keine Bindungswirkung für die spätere Genehmigung der Ist-Kosten. Ziel der Plankosten-Prüfung ist noch nicht die abschließende Beurteilung ihrer Anerkennungsfähigkeit, sondern die Ermittlung einer vorläufigen Orientierungsgröße, die als Grundlage für die Entgeltbildung (bzw. bei Kernnetzbetreibern für die Bestimmung der auf dem intertemporalen Kostenallokationskonto zu verbuchenden Beträge) dienen kann. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei klargestellt, dass hiermit keine Aufweichung der Prüfungsmaßstäbe gemeint ist (diese sind nicht anders als in der Istkostenprüfung und werden in der Anlage I dieses Beschlusses beschrieben), sondern die Funktion der

Genehmigungsentscheidung. Dies wird auch durch die sehr kurze Prüfungsfrist von lediglich drei Monaten deutlich. Die Beschlusskammer kann also auch Kostenpositionen, welche sie in der Plankosten-Prüfung dem Grunde nach akzeptiert hat, in der Ist-Kosten-Prüfung unberücksichtigt lassen, wenn sie aufgrund besserer Erkenntnisse oder schlicht einer vertiefteren Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass die Kosten nicht anerkennungsfähig sind. Umgekehrt können auch Kosten, die in der Plankosten-Prüfung gekürzt oder noch nicht geltend gemacht wurden, in der Ist-Kosten-Prüfung noch anerkannt werden, wenn der Netzbetreiber die Kammer von ihrer Anerkennungsfähigkeit überzeugen kann. Daraus folgt, dass der Netzbetreiber im Falle einer streitbefangenen Kürzung nicht zwingend Rechtsmittel gegen die Plankosten-Genehmigung einlegen muss, um sich Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ist-Kosten-Genehmigung offen zu halten.

III.

Die Beschlusskammer wird bei einer Änderung der zu genehmigenden Plankosten der kontoführenden Stelle diese – ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft – auf den Netzbetreiber übertragen. Diese Zusage ist ausschließlich auf die Plankosten gerichtet. Die Beschlusskammer weist informatorisch darauf hin, dass die – auch ggf. angepasste – Genehmigung der Plankosten keine Bindungswirkung für die spätere Ist-Kostengenehmigung entfaltet. Zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung wird aber selbstverständlich beachtet.

IV.

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

V.

Die beigefügten Anlagen I und II nebst Anlagen 1 bis 6, Anlage P sowie Anlage II-AMKG und Anlage 1-AMKG sind Bestandteil dieses Beschlusses.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
[redacted]	[redacted]	[redacted]
Gregor Glasmacher	Stephan Grohmann	Dr. Björn Heuser

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Netzbetrieb nach § 14 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV: Allgemeine Grundlagen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ist für die Bestimmung der Ist-Kosten eine kalkulatorische Rechnung ausgehend von den auf den Betrieb von Wasserstoffnetzen beschränkten Gewinn- und Verlustrechnungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 28k Abs. 1 S. 3 EnWG zu erstellen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten ist nach § 6 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.

Die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach §§ 6 bis 13 WasserstoffNEV. Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 7 WasserstoffNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach §§ 8 und 9 WasserstoffNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 10 WasserstoffNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 11 WasserstoffNEV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 12 WasserstoffNEV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1.1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 6 Abs. 1 WasserstoffNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 1 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die

ihrem Entstehungsgrund oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig. Dabei stellen auch der Betrieb eines Bestandteils des Wasserstoff-Kernnetzes und der Betrieb eines sonstigen Wasserstoffnetzes getrennte Unternehmensaktivitäten dar (§ 28r Abs. 8 EnWG).

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten [...] dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird." (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Netzbetreiber können gemäß § 6 Abs. 5 WasserstoffNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie Eigentümer der Anlagen wären. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der WasserstoffNEV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH").

§ 6 Abs. 6 WasserstoffNEV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. WasserstoffNEV tatsächlich angefallen sind. Beinhalten die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen

angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. WasserstoffNEV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.

Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der WasserstoffNEV geprüft. § 6 Abs. 6 WasserstoffNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV. Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 8 Abs. 1 S. 1 WasserstoffNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagegüter, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden und nunmehr ausschließlich

dem Wasserstoffnetzbetrieb dienen (Altanlagen), sind gem. § 9 Abs. 1 WasserstoffNEV die in § 9 Abs. 2 bis 5 WasserstoffNEV geregelten Grundsätze ergänzend anzuwenden.

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WasserstoffNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der übrigen Anlagegüter sind gem. § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 9 Abs. 4 S. 5 und 6 WasserstoffNEV) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung einer Anlage kann für das jeweilige Investitionsprojekt nach § 8 Abs. 4 S. 1 WasserstoffNEV eine spezifische Nutzungsdauer angesetzt werden. Dies ist nach § 8 Abs. 4 S. 2 WasserstoffNEV insbesondere anzuwenden für durch die öffentliche Hand oder die Europäische Kommission geförderte Projekte zum Aufbau von Wasserstoffnetzen, bei denen die im Rahmen der Förderung jeweils zugrunde gelegte Nutzungsdauer angesetzt werden kann.

Bei Wasserstoff-Kernnetzbetreibern entspricht die Nutzungsdauer für allgemeine Anlagen nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 vom 06.06.2024 (WANDA) der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer I. der GasNEV. Die Nutzungsdauer für alle übrigen Anlagegüter entspricht deren jeweiliger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV, soweit deren unterer Rand nicht mehr als 35 Jahre beträgt; im Übrigen können die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber jeweils eine Nutzungsdauer zwischen 35 Jahren und der längsten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 Ziffer II.-VI. der GasNEV wählen. Für umgewidmete Anlagegüter aus Erdgasnetzen kann ab dem Zeitpunkt der Umwidmung eine Nutzungsdaueränderung nach den genannten Bestimmungen durchgeführt werden. Die Restwerte und Abschreibungen vor der Umwidmung bleiben unberührt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht

nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten, sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Derartiger Aufwand wird bereits im Rahmen der operativen Kosten berücksichtigt.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter null, insbesondere Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 8 Abs. 3 WasserstoffNEV bei den übrigen Anlagegütern von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (d.h. von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV) auszugehen. Die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern sind grundsätzlich unverändert zu lassen. Der Netzbetreiber ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Kostengenehmigung bestandskräftig entschieden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).

§ 8 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 S. 1 WasserstoffNEV untersagt eine Abschreibung unter 0 aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Beschlusskammer in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Kosten zugrunde gelegt hat, sind für die Netzbetreiber bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Netzbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter 0 gleichkommen würde. Das Verbot der Abschreibung unter 0 gilt nach § 8 Abs. 5 S. 6 WasserstoffNEV auch für den Fall, dass Anlagegüter aus dem Gasnetzbetrieb für ein Wasserstoffnetz umgewidmet werden.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 8 Abs. 6 S. 2 WasserstoffNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter 0 ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Verordnungsgeber den Interessen der Netznutzer an

möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese verordnungsgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 8 Abs. 5 WasserstoffNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 8 Abs. 6 S. 2 WasserstoffNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter 0 auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering"-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts Anderes (so explizit für die nahezu wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Tagesneuwerte

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WasserstoffNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 9 Abs. 3 WasserstoffNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zugrunde zu legen. Nach § 9 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV zu erfolgen).

Gem. § 9 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 WasserstoffNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1) für die Anlagengruppen Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude; Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen) die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft";

2) für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen, Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss (> DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvenylchlorid (PVC) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen

am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;

3) für die Anlagengruppen Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind,

 a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“, mit einem Anteil von 40 Prozent und

 b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, mit einem Anteil von 60 Prozent;

4) für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke, der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), enthalten in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“

§ 9 Abs. 5 WasserstoffNEV bestimmt, dass, sofern die in Abs. 4 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zugrunde zu legen sind, die mit den in Abs. 4 genannten Indexreihen zu verketten sind. Abs. 5 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gem. Abs. 4 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1) für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer

 a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“ und

b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;

2) für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer

a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“, und

b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“;

3) für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl

a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 4 „Preisindizes für die Bauwirtschaft“,

b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ und

c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“;

4) für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt, deren Indizes enthalten sind in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Fachserie 17 Reihe 2 „Preise – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“.

Aus den in § 9 Abs. 1 und 2 WasserstoffNEV genannten Indexreihen werden Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im zu prüfenden Kalenderjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des zu prüfenden Kalenderjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Planjahres 2025 relevanten Preisindizes ergeben sich aus **Anlage P**. Bis einschließlich 2023 entstammen die Indizes den Reihen des Statistischen Bundesamtes. Die Indizes für 2024 und 2025 wurden als Erwartungswert ermittelt (kenntlich gemacht durch den Annex „e“ bei der Jahreszahl), da zum Zeitpunkt der Plankostengenehmigung die Istwerte nicht vorlagen. Der Erwartungswert ergibt sich jeweils durch Fortschreibung des Vorjahreswertes mit dem arithmetischen Mittel der Wachstumsraten gegenüber dem Vorjahr der jeweiligen Indizes der Jahre 2014 bis 2023.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und allen übrigen Anlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Altanlagen und sonstige Anlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den anderen Anlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gem. § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 8 Abs. 4 S. 5 WasserstoffNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 8 Abs. 4 S. 6 WasserstoffNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 10 Abs. 1 S. 4 WasserstoffNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zugrunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 WasserstoffNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach WasserstoffNEV durch § 8 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 und Abs. 5 S. 5 WasserstoffNEV, für Kernnetzbetreiber zudem in Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung} = \frac{\text{Restwert}_{\text{i,TNW}}}{\text{Restnutzungsdauer}_{\text{i}}} \cdot \text{EK-Quote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{i,AK/HK}}}{\text{Restnutzungsdauer}_{\text{i}}} \cdot \text{FK-Quote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der $\text{Restwert}_{\text{i,TNW}}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der $\text{Restwert}_{\text{i,AK/HK}}$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Anlagen, die keine Altanlagen sind

Die kalkulatorischen Abschreibungen für Anlagen, die keine Altanlagen sind, sind ausgehend von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 8 Abs. 3 WasserstoffNEV). Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für solche Anlagen, da § 9 Abs. 1 WasserstoffNEV insoweit keine Anwendung findet.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach WasserstoffNEV durch § 8 Abs. 3, 4 und 5 S. 5 WasserstoffNEV, für Kernnetzbetreiber zudem in Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Anlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$Kalk.Jahresabschreibung_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12. des Betrachtungsjahres ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Betrachtungsjahr entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Netzbetreibers identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 8 WasserstoffNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der angesetzten Nutzungsdauer nach Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 bei Kernnetzbetreibern bzw. nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern linear abzuschreiben ist und die jeweils für ein Anlagegut in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung nach dem Grundsatz der Stetigkeit grundsätzlich unverändert zu lassen ist. Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich. (BGH, EnVR 109/18).

Bei Kernnetzbetreibern werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Tenorziffer 7 lit. b) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 i.V.m. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes dieser Spanne, wird der niedrigste zulässige Wert zugrunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Spanne, wird der höchste zulässige Wert zugrunde gelegt. Bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zugrunde gelegt, sofern diese nicht offenkundig sachwidrig gewählt wurden.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.1**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Anlagegüter, die keine Altanlagen sind und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5** bzw. **Anlage 2.2**, wobei nach Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) und sonstigen Anlagegüter (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten) differenziert wird. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung

der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV,
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 1 und 2 WasserstoffNEV,
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen eines Wasserstoffnetzes bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten – gemeint sind Anlagen, die keine Altanlagen sind (siehe auch § 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV) - und
4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Das Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital werden gem. § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV bei der Ermittlung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WasserstoffNEV abgezogen.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 10 WasserstoffNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 WasserstoffNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für andere Anlagegüter erfolgt die Restwertbestimmung gem. § 10 Abs.1 S. 2 Nr. 3 WasserstoffNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gem. § 10 Abs.1 S. 4 WasserstoffNEV immer zu Anschaffungskosten anzusetzen.

Gem. § 10 Abs. 1 S. 5 WasserstoffNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei

durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende und der jeweiligen Jahresabschreibung errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von sonstigen Anlagegütern, die im Betrachtungsjahr aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

Ausgenommen von der Berücksichtigung des Anfangsbestandes von unterjährigen Zugängen im Betrachtungsjahr sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Im Rahmen der Beschlussfassung von Kapitalkostenaufschlägen steht diese Vorgehensweise nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 WasserstoffNEV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Bestimmung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist zwischen Altanlagen und allen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu unterscheiden (§ 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der WasserstoffNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV),
2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV),
3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV),
4. Ermittlung des auf die Altanlagen und die übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 10 Abs. 3 WasserstoffNEV) und
5. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (Bei Kernnetzbetreibern § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG und Tenorziffer 7 lit. c) des Beschlusses GBK-24-01-2#1, bei sonstigen Wasserstoffnetzbetreibern § 10 Abs. 4 WasserstoffNEV, bei allen Wasserstoffnetzbetreibern § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV).

Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Netzbetreiber oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Netzbetreiber im Ergebnis

überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lengerich, S. 37 ff.).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	**Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)**

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 5 WasserstoffNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für sonstige Anlagegüter ergeben sich aus **Anlage 3**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 6 ff. WasserstoffNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der WasserstoffNEV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 28k Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl.

BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 10 Abs. 2 WasserstoffNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Darüber hinaus sind nach § 6 Abs. 1 WasserstoffNEV i. V. m. § 28o Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers eines Wasserstoffnetzes entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die WasserstoffNEV (bei Kernnetzbetreibern i.V.m. dem EnWG) eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Wasserstoffnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle eines Netzbetreibers also Forderungen aus Netzentgelten – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine netzbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Forderungen aus Netzentgelten

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anerkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer können - in Übertragung des entsprechenden Grundsatzes für Erdgasnetze, welcher aus der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV), die ein Zahlungsziel von 14 Tagen vorsieht, abgeleitet wurde - bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus Netzentgelten entsprechen. Die Übertragung des vorgenannten für Erdgasnetze aufgestellten Grundsatzes auf Wasserstoffnetze ist aufgrund der

Gleichartigkeit der in Rechnung gestellten Leistung (Transport von gasförmigen Stoffen durch Röhren) sowie der Kunden (Kaufleute gem. HGB) naheliegend und sachgerecht.

Erlöse aus Differenzmengen werden dabei nicht berücksichtigt. Hier gleichen sich Erlöse und Aufwendungen im Zeitablauf aus, weshalb sie als durchlaufender Posten nicht betrachtet werden. Spiegelbildlich zu den Forderungen werden auch entsprechende Rückstellungen nicht berücksichtigt.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Netzbetreiber

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anerkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Cash-Pooling

Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash-Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Dies gilt selbstverständlich nur, soweit ein entsprechender Zinsaufwand tatsächlich angefallen ist. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann auch kein Aufwand anerkannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen bei einem Netzbetreiber ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittel-

zuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit ein Netzbetreiber auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt, kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit ein Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV [entspricht § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV] festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild

des § 21 Abs. 2 i.V.m. § 28o Abs. 1 S. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen" (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 6 Abs. 1 WasserstoffNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen.

Einzahlungen:

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkaptal zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf - Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19 – juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04. Juli 2018 – VI-3 Kart 82/15 (V) – Rn. 43 - juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11. November 2015 - VI-3 Kart 118/14 [V] - Rn. 69 – juris).

Sonstiges Umlaufvermögen

Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

Kapitalausgleichposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte Wasserstoffnetz gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb des Wasserstoffnetzes betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

Ein Mehrspartenunternehmen ist diesem Kontext auch ein Wasserstoffnetzbetreiber, dessen Netz teilweise dem Kernnetz und teilweise nicht dem Kernnetz angehört.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 10 WasserstoffNEV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 10 WasserstoffNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 8 WasserstoffNEV (*BNV I*)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 8 WasserstoffNEV (*BNV I*) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

3.1.8. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 10 Abs. 2 WasserstoffNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- erhaltene passivierte Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Abs. 1 WasserstoffNEV
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Wasserstoffnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 10 Abs. 1 S. 3 WasserstoffNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

Baukostenzuschüsse, die im Betrachtungsjahr hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, EnVR 42/14.). Investitionszuschüsse werden ebenfalls wie Baukostenzuschüsse behandelt.

Ausgenommen von der Berücksichtigung von unterjährigen Zugängen im Betrachtungsjahr im Jahresanfangsbestandes sind Investitionszuschüsse, die erst mit der Fertigstellung der entsprechenden Lei-

tungsinfrastruktur, kostenmindernd aufgelöst werden. Die unterjährigen Zugänge werden damit analog wie die Zugänge von Anlagen im Bau behandelt, welche ebenfalls bis zur Fertigstellung nicht abgeschrieben werden.

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

§ 10 Abs. 1 S. 3 WasserstoffNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gem. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 WasserstoffNEV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Netzbetriebs wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für den Betrieb des Wasserstoffnetzes. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte Wasserstoffnetz. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

Ein Mehrspartenunternehmen ist diesem Kontext auch ein Wasserstoffnetzbetreiber, dessen Netz teilweise dem Kernnetz und teilweise nicht dem Kernnetz angehört.

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der WasserstoffNEV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 10 WasserstoffNEV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 8 WasserstoffNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 8 WasserstoffNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3** bzw. **Anlage 4**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 WasserstoffNEV ergibt sich aus **Anlage 3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes zu historischen AK/HK

+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	**Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)**
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	**Abzugskapital**
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)**

Zur Bestimmung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen und aller übrigen Anlagegüter zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 8 WasserstoffNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 10 Abs. 1 S. 4 WasserstoffNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr.1 und 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 8 Abs. 2 S. 3 WasserstoffNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 WasserstoffNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) ergibt sich ebenfalls aus **Anlage 3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 10 Abs. 1 WasserstoffNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet (*BNEK II ≤ 40 %*), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt (*BNEK II > 40 %*).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil (*BNEK II ≤ 40%*) wie folgt zu ermitteln:

*BNEK II ≤ 40% = BNV II * 0,4*

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV (*BNEK II > 40%*) errechnet sich dann nach folgender Formel:

BNEK II > 40% = BNEK II – BNEK II ≤ 40% = BNEK II – (*BNV II* * 0,4)

Soweit das nach § 10 Abs. 1 S. 2 WasserstoffNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK II zu* erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Altanlagen und auf die übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BNEK II) auf Altanlagen und alle übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes aufzuteilen (§ 10 Abs. 3 S. 1 WasserstoffNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 10 Abs. 3 S. 2 und 3 WasserstoffNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der übrigen Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten dieser Anlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Altanlagen und der übrigen Anlagen (SAValt und SAVneu).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen zu historischen AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV (max. 40 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * FK-Quote nach § 8 Abs. 2 WasserstoffNEV (min. 60 %)
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen zu historischen AK/HK]
=	**Anteil SAVneu**

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes (Anteil SAVneu).

Die Anteile der Altanlagen und der übrigen Anlagen des Wasserstoffnetzes am Eigenkapital ergeben sich aus **Anlage 4**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Der Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, beträgt für Kernnetzbetreiber nach § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG 6,69 % nach Gewerbesteuern und vor Körperschaftssteuern. Abweichend davon errechnet sich der Eigenkapitalzinssatz vor Steuern für Altanlagen für Kernnetzbetreiber nach Tenorziffer 7 lit. c) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 aus dem Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern abzüglich der Preisänderungsrate multipliziert mit dem Steuerfaktor. Der Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern errechnet sich aus dem Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen vor Steuern dividiert durch den Steuerfaktor. Die Preisänderungsrate ergibt sich aus dem auf die letzten zehn Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt des vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindexes des Jahres 2023. Der Steuerfaktor beträgt 1,226. Hieraus ergibt sich ein Nachsteuerzinssatz für die übrigen Anlagen in Höhe von 5,46 % nach der folgenden Formel, welche die Korrektur um die Körperschaftssteuer vornimmt.

$$Eigenkapitalzinssatz_{Neuanlagen\ nach\ Steuern} = Eigenkapitalzinssatz_{Neuanlagen\ vor\ Steuern} / Steuerfaktor$$

$$= 6{,}69\ \%/1{,}226$$

$$= 5{,}46\ \%$$

Der Eigenkapitalzinssatz für Altanlagen vor Steuern beträgt 3,86 %. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt nach der folgenden Formel, die den Eigenkapitalzinssatz für die übrigen Anlagen nach Steuern um den Durchschnitt des Verbraucherpreisgesamtindexes der Jahre 2014 bis 2023 korrigiert und

anschließend die notwendige Anpassung um die Körperschaftssteuer mittels des zuvor ermittelten Steuerfaktors vornimmt. Da der Nominalzinssatz in Höhe von 6,69 %, der im Jahr 2024 gesetzlich vorgeschrieben wurde und bis zu einer Festlegung der Bundesnetzagentur nicht verändert wird, ist bei dem Abzug des Verbraucherpreisgesamtindex zeitlich konsistent vorzugehen. Das bedeutet, dass nicht der durchschnittliche Verbraucherpreisgesamtindex der letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre, sondern der Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2023 in Abzug zu bringen ist:

$$Eigenkapitalzinssatz_{Altanlagen\ vor\ Steuern} = (Eigenkapitalzinssatz_{Neuanlagen\ nach\ Steuern} - Preisänderungsrate) \times Steuerfaktor$$

$$= (5{,}46 - 2{,}31) \times 1{,}226$$

$$= 3{,}86\ \%$$

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach für Kernnetzbetreiber wie folgt:

$$BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAVneu * 6{,}69\ \% + BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAValt * 3{,}86\ \%$$

Für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber beträgt der Eigenkapitalzinssatz nach § 10 Abs. 4 S. 1 WasserstoffNEV 9 % nach Gewerbesteuern und vor Körperschaftssteuern, davon abweichend für Altanlagen gem. § 10 Abs. 4 S. 2 WasserstoffNEV 7,73 %.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber wie folgt:

$$BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAVneu * 9\ \% + BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAValt * 7{,}73\ \%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen, sind die Bilanzwerte mit dem für andere Anlagegüter als Altanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 10 Abs. 5 WasserstoffNEV verzinst (§ 10 Abs. 1 S. 6 WasserstoffNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 WasserstoffNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufsrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen der öffentlichen Hand“ sowie aus der „Umlaufsrendite festverzinslicher

Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen".[1] Bei der Bestimmung des gewichteten Durchschnitts wird der Durchschnitt der Umlaufsrenditen nach Satz 1 Nummer 1 einfach gewichtet und der Durchschnitt der Umlaufsrenditen nach Satz 1 Nummer 2 zweifach gewichtet. Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Anleihen von Unternehmen [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insgesamt [%]	Gewichteter Zinssatz gem. § 10 Abs. 5 Wasserstoff-NEV [%]
2016	2,07	0,02	1,39
2017	1,73	0,18	1,21
2018	2,49	0,33	1,77
2019	2,53	-0,19	1,62
2020	1,75	-0,40	1,03
2021	0,90	-0,29	0,50
2022	3,26	1,22	2,58
2023	4,22	2,60	3,68
2024	3,65	2,43	3,24
2025	3,58	2,59	3,25
Ø 10 Jahre	**2,62**	**0,85**	**2,03**

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2016 bis 2025 eine durchschnittliche Rendite von 2,03 % ab. Das Jahr 2025 ist zum Zeitpunkt dieses Beschlusses das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser Zinssatz wird daher vorläufig bis zum Jahr 2027 in Ansatz gebracht.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende

[1] Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 10 WasserstoffNEV (*BNEK II*) ergibt sich jeweils aus **Anlage 4**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 11 WasserstoffNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Kosten die dem Wasserstoffnetz sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzkosten wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem in Ansatz gebrachten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.

Die nach § 11 WasserstoffNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der WasserstoffNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde für Kernnetzbeteiber nach der Formel

$$[BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAValt * 3{,}86\ \% + BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAVneu * 6{,}69\ \% * + BNEK\ II > 40\% * 2{,}03\ \%] * Hebesatz * Messzahl$$

und für sonstige Wasserstoffnetzbetreiber nach der Formel

$$[BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAValt * 7{,}73\ \% + BNEK\ II \leq 40\% * Anteil\ SAVneu * 9\ \% * + BNEK\ II > 40\% * 2{,}03\ \%] * Hebesatz * Messzahl$$

Berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 12 Abs. 1 WasserstoffNEV

Gem. § 12 Abs. 1 WasserstoffNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, vereinnahmte Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse, Zuschüsse aus Fördermitteln nach § 3 Abs. 1 WasserstoffNEV oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von wasserstoffverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten sowie Zuschüsse aus Födermitteln sind anschluss- oder investitionsprojektindividuell linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

Soweit Kernnetzbetreiber Zahlungen nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG erhalten, werden diese nach Tenorziffer 7 lit. d) des Beschlusses GBK-24-01-2#1 nicht als kostenmindernde Erlöse berücksichtigt. Auch korrespondierende Aufwands- und Bilanzpositionen werden vollumfänglich neutralisiert.

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 14 WasserstoffNEV: Individuelle Prüffeststellungen für Creos Deutschland GmbH

Die ermittelten Netzkosten, die gemäß § 14 WasserstoffNEV für das Jahr 2027 berücksichtigungsfähig sind, betragen

[redacted]

1 Aufwandsgleiche Kosten

1.1 Kosten der kontoführenden Stelle (Ziffer 1.1.2.4)

Der Netzbetreiber macht Aufwendungen für die kontoführende Stelle in Höhe von [redacted] geltend. Gemäß § 28r Abs. 3 S. 6 EnWG sind der kontoführenden Stelle die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Führung des Amortisationskontos entstehen, von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern zu Selbstkosten zu erstatten. Der Anteil eines jeden Wasserstoff-Kernnetzbetreibers bemisst sich dabei an seinem Anteil an der auszugleichenden Differenz nach § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG des jeweiligen Jahres. [redacted]

Sie hat die genehmigungsfähigen Plankosten der kontoführenden Stelle in Höhe von [redacted] gemäß des in § 28r Abs. 3 S. 4 EnWG vorgegebenen Schlüssels aufgeteilt und die Kosten des Netzbetreibers um diesen Betrag erhöht. Der Anteil des Netzbetreibers beträgt nach dieser Berechnung [redacted]

1.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen, Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.10)

[redacted]

2 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

2.1 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (Ziffer 11)

[redacted]

3 Aktivseite der Bilanz

3.1 [redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

[redacted]

4 Passivseite der Bilanz

Es wurden keine Veränderungen an der Passivseite vorgenommen.

Ermittlung der Netzkosten gem. WasserstoffNEV

Anlage 1-NB1

	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. WasserstoffNEV	Differenz
1	**Aufwandsgleiche Kosten**			
1.1	**Materialaufwand**			
1.1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltun			
1.1.2.4	Aufwendungen für die kontoführende Stelle			
1.1.2.5	Sonstiges			
1.2	**Personalaufwand**			
1.2.1	Löhne und Gehälter			
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1	für Altersversorgung			
1.2.2.2	für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**			
1.3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4	für Zinsen und Gebühren für Cash-Pooling			
1.3.5	Sonstiges			
1.4	**sonstige betriebliche Steuern**			
1.4.1	KFZ-Steuer			
1.4.2	Grundsteuer			
1.4.3	Sonstiges			
1.5	**sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1	Wartung und Instandsetzung			
1.5.2	Konzessionsabgaben			
1.5.3	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.4	Versicherungen			
1.5.5	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.6	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.7	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.8	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.9	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.10	Bewirtung und Geschenke			
1.5.11	Einzelwertberichtigungen			
1.5.12	Pauschalwertberichtigungen			
1.5.13	Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.14	Sonstiges			
2	**Abschreibungen**			
2.1	Kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.2	Kalkulatorische Abschrebungen des weiteren Anlagevermögens			
2.3	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanlag			
3	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
I.a	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			
5	**Kostenmindernde Erlöse**			
5.1	Sonstige Erlöse			
6	**Bestandsveränderungen**			
7	**andere aktivierte Eigenleistungen**			
8	**sonstige betriebliche Erträge**			
8.1	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und BKZ			
8.2	Auflösung von sonstigen Investitionszuschüssen			
8.3	Auflösung von Zuschüssen aus Fördermitteln nach §3 Abs. 1 WasserstoffNEV			
8.4	Erträge aus Fördermitteln nach §3 Abs. 2 WasserstoffNEV			
8.5	Andere sonstige Erträge			
9	**Erträge aus Beteiligungen**			
10	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.**			
11	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
I.b	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**			
II.	**Netzkosten**			

Kalkulatorische Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.1-NB1

	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für alle übrigen Anlagen	Insgesamt
		auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	gewichtet mit den Quoten nach § 9 Abs. 2 WasserstoffNEV
I.	**Allgemeine Anlagen**				
2.	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3.	Betriebsgebäude				
4.	Verwaltungsgebäude				
5.	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6.	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinricht				
7.	Werkzeuge/Geräte				
8.	Lagereinrichtung				
9.1	Hardware				
9.2	Software				
10.1	Leichtfahrzeuge				
10.2	Schwerfahrzeuge				
II.	**Gasbehälter**				
III.	**Wasserstoffverdichteranlagen**				
1.	Wasserstoffverdichtung				
2.	Gasreinigungsanlagen				
3.	Piping und Armaturen				
4.	Gasmessanlagen				
5.	Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)				
6.	Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)				
7.	Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)				
8.	Verkehrswege				
IV.	**Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen**				
1.1.1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1.2	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2.1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2.1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3.1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3.2	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2.	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3.	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4.	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5.	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6.	Armaturen/Armaturenstationen				
7.	Molchschleusen				
8.	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V.	**Mess-, Regel- und Zähleranlagen**				
1.	Gaszähler der Verteilung				
2.	Hausdruckregler/Zählerregler				
3.	Messeinrichtungen				
4.	Regeleinrichtungen				
5.	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6.	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7.	Verdichter in Gasmischanlagen				
8.	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9.	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI.	**Fernwirkanlagen**				
	Summe				

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens gem. WasserstoffNEV

Anlage 2.2-NB1

	Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand) für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für Altanlagen auf TNW-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand) für alle übrigen Anlagen auf AK/HK-Basis
I.	**Allgemeine Anlagen**						
2.	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
3.	Betriebsgebäude						
4.	Verwaltungsgebäude						
5.	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
6.	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtur						
7.	Werkzeuge/Geräte						
8.	Lagereinrichtung						
9.1	Hardware						
9.2	Software						
10.1	Leichtfahrzeuge						
10.2	Schwerfahrzeuge						
II.	**Gasbehälter**						
III.	**Wasserstoffverdichteranlagen**						
1.	Wasserstoffverdichtung						
2.	Gasreinigungsanlagen						
3.	Piping und Armaturen						
4.	Gasmessanlagen						
5.	Sicherheitseinrichtungen (Wasserstoffverdichteranlagen)						
6.	Leit- und Energietechnik (Wasserstoffverdichteranlagen)						
7.	Nebenanlagen (Wasserstoffverdichteranlagen)						
8.	Verkehrswege						
IV.	**Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen**						
1.1.1	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
1.1.2	Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar						
1.2.1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
1.2.2	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
1.3.1	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar						
1.3.2	Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar						
2.	Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)						
3.	Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss						
4.	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)						
5.	Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)						
6.	Armaturen/Armaturenstationen						
7.	Molchschleusen						
8.	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)						
V.	**Mess-, Regel- und Zähleranlagen**						
1.	Gaszähler der Verteilung						
2.	Hausdruckregler/Zählerregler						
3.	Messeinrichtungen						
4.	Regeleinrichtungen						
5.	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
6.	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
7.	Verdichter in Gasmischanlagen						
8.	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
9.	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
VI.	**Fernwirkanlagen**						
	Summe						

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 8 - 10 WasserstoffNEV

Anlage 3-NB1

	Position		Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
			Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 8 WasserstoffNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 10 WasserstoffNEV
EKQ	**Eigenkapitalquote**						
1	**kalkulatorisches Anlagvermögen**						
1.1	**Altanlagen zu AK/HK**						
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK						
1.2	**Altanlagen zu TNW**						
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens						
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW						
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK						
1.3	**alle übrigen Anlagen zu AK/HK**						
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau						
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK						
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK						
2	**Finanzanlagen**						
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen						
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen						
2.3	Beteiligungen						
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht						
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens						
2.6	sonstige Ausleihungen						
3	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**						
3.1	Vorräte						
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
3.3	Wertpapiere						
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Sch						
I.	**Betriebsnotwendiges Vermögen**	1 + 2 + 3					
4	**Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen d**						
5	**Rückstellungen**						
6	**Verbindlichkeiten**						
7	**Passiver Rechnungsabgrenzungsposten**						
8	**Kapitalausgleichsposten**						
II.	**Abzugskapital**	4 + 5 + 7 + 8					
III.	**Fremdkapital**	6					
IV.	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital**	I. - II. - III.					

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital gem. WasserstoffNEV

Anlage 3.1-NB1

	Position		Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. WasserstoffNEV		Differenz	
			Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	**kalkulatorisches Anlagvermögen**							
1.1	**Altanlagen zu AK/HK**							
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK							
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK							
1.2	**Altanlagen zu TNW**							
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW							
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK							
1.3	**alle übrigen Anlagen zu AK/HK**							
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände							
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK							
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK							
2	**Finanzanlagen**							
3	**Bilanzwerte des Umlaufvermögens**							
3.1	Vorräte							
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
3.3	Wertpapiere							
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
4	**Erhaltene Investitionszuschüsse, Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten**							
5	**Rückstellungen**							
6	**Verbindlichkeiten**							
7	**Rechnungsabgrenzungsposten**							
8	**Kapitalausgleichsposten**							
II.	**Abzugskapital**	4 + 5 + 7 + 8						
III.	**Fremdkapital**	6						

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV i.V.m. § 28r Abs. 1 S. 7 EnWG sowie Tenorziffer 7c der Festlegung WANDA vom 06.06.2024

Anlage 4-NB1

IV.	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital**		
V.	**Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %**	IV. * 0,4	
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%
	Anteil aller übrigen Anlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%
IV.a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	Min(IV.;V.) x 0%	
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf alle übrigen Anl	Min(IV.;V.) - IV.a	
IV.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	IV. - IV.a - IV.b	

VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	3,86%
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf alle übrigen Anlagen	6,69%
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %	2,03%
VI.	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT**	

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 11 WasserstoffNEV

VII.a	Hebesatz		
VII.b	Steuermesszahl		
VII.	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**	VI. * VII.a * VII.b	

Anlage 5-NB1

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Immaterielles Vermögen		
	davon AJ>=2006	
	davon AJ<2006	
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte		
	davon AJ>=2006	
	davon AJ<2006	
Fertiganlagen		
	alle übrigen Anlagen	
	Altanlagen	
Gesamt		

[redacted]

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum 1.1.2027			Restnutzungsdauer im Jahr 202		Abschreibungen zu AKHK im Jahr 2027			Restwerte zu AKHK zum 31.12.2027		
AnlagenId	Anlagengruppe	MaßnahmenID Kernnetz	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA
[redacted]													

Anlage 5-NB1

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen gem. WasserstoffNEV

Immaterielles Vermögen	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	
	davon AJ>=2006
	davon AJ<2006
Fertiganlagen	
	alle übrigen Anlagen
	Altanlagen
Gesamt	

[redacted]

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TWN zum 1.1.2027	Abschreibungen zu TWN im Jahr 2027	Restwerte zu TWN zum 31.12.2027
AnlagenId	Anlagengruppe	MaßnahmenID Kernnetz				

[redacted]

Investitionszuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 5 WasserstoffNEV

Gesamt

[redacted]

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe				Restwerte zum 1.1.2027			Restauflösungsdauer im Jahr 20		Auflösungserträge im Jahr 2027			Restwerte zu AKHK zum 31.12.2027		
ZuschussId	Art des Zuschuss	Zuordnung zu IPCEI-Projekt	Zugangsjahr	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA	gemäß Netzbetreiber	Hinzu (+) Kürz (-)	Prüfergebnis BNetzA
[redacted]														

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz nach § 14 WasserstoffNEV: Individuelle Prüffeststellungen für H2 Amortisationskonto GmbH (DL)

Die Aufwendungen für die von der H2 Amortisationskonto GmbH (AMKG, DL) zu tätigenden Dienstleistungen sind in Höhe von

[redacted]

anerkennungsfähig.

1 Vorbemerkung

Bei den hier geprüften Plankosten der H2 Amortisationskonto GmbH (AMKG) handelt es sich um die Verwaltungskosten der kontoführenden Stelle, welche im Auftrag der Kernnetzbetreiber ein Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufnimmt und die Beträge unmittelbar an die Kernnetzbetreiber weiterreicht. Die exakten Beträge werden dabei von der Beschlusskammer bestimmt und der AMKG übermittelt. Die AMKG ist damit ein Dienstleister der Wasserstoff-Kernnetzbetreiber und befindet sich in unmittelbaren oder (über die Trading Hub Europe GmbH, THE) mittelbaren Eigentum aller Kernnetzbetreiber. Weitere Eigentümer gibt es nicht.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

2 Aufwandsgleiche Kosten

2.1 Aufwendungen aus Dienstleistungsvertrag mit der Trading Hub Europe GmbH (Ziffer 1.1.2.3)

In der Position Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung (Dienstleistungskosten) werden insgesamt [redacted] Gemäß § 28r Abs. 3 Satz 6 EnWG sind der kontoführenden Stelle ihre Aufwendungen in Höhe der Selbstkosten zu erstatten. [redacted]

[redacted]

[redacted]

2.2 Zinsen gegenüber Kreditinstituten (Ziffer 1.3.3)

[redacted]

[redacted]

2.3 Aufwendungen für eine D&O-Versicherung (Ziffer 1.5.4)

[redacted]

[redacted]

Der Geschäftszweck der AMKG ist in den §§ 28r und 28s EnWG beschrieben und beschränkt sich demnach auf die eigenständige Führung und Verwaltung des Amortisationskontos zum Zweck der Förderung und Unterstützung des Hochlaufs der Wasserstoff-Infrastruktur, die Veranlassung der damit verbundenen Zahlungen, die Geltendmachung und Durchsetzung von damit verbundenen Zahlungsansprüchen sowie die Wahrnehmung der mit der Führung des Amortisationskontos verbundenen sonstigen Aufgaben. Dabei sind wesentliche Parameter wie z. B. die Gesellschafterstruktur, die Dauer der wirtschaftlichen Tätigkeit oder die Vertragspartner (Betreiber des Wasserstoff-Kernnetzes und KfW) gesetzlich bestimmt.

[redacted]

2.4 Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.7)

[redacted]

[redacted]

2.5 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

[redacted]

[redacted]

[redacted]

3 Kostenmindernde Erlöse und Erträge

3.1 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten (Ziffer 11.2.6)



Ermittlung der Netzkosten gem. WasserstoffNEV

Anlage 1-AMKG

	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. WasserstoffNEV	Differenz
1	**Aufwandsgleiche Kosten**			
1.1	**Materialaufwand**			
1.1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung, Wartung und Instandhaltu			
1.1.2.4	Aufwendungen für die kontoführende Stelle			
1.1.2.5	Sonstiges			
1.2	**Personalaufwand**			
1.2.1	Löhne und Gehälter			
1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1	für Altersversorgung			
1.2.2.2	für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**			
1.3.1	gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3	gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4	für Zinsen und Gebühren für Cash-Pooling			
1.3.5	Sonstiges			
1.4	**sonstige betriebliche Steuern**			
1.4.1	KFZ-Steuer			
1.4.2	Grundsteuer			
1.4.3	Sonstiges			
1.5	**sonstige betriebliche Aufwendungen**			
1.5.1	Wartung und Instandsetzung			
1.5.2	Konzessionsabgaben			
1.5.3	Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.4	Versicherungen			
1.5.5	Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.6	Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.7	Rechts- und Beratungskosten			
1.5.8	Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.9	Reisekosten und Auslösungen			
1.5.10	Bewirtung und Geschenke			
1.5.11	Einzelwertberichtigungen			
1.5.12	Pauschalwertberichtigungen			
1.5.13	Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.14	Sonstiges			
2	**Abschreibungen**			
2.1	Kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens			
2.2	Kalkulatorische Abschrebungen des weiteren Anlagevermögens			
2.3	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Finanzanla			
3	**Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**			
4	**Kalkulatorische Gewerbesteuer**			
I.a	**Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge**			
5	**Kostenmindernde Erlöse**			
5.1	Sonstige Erlöse			
6	**Bestandsveränderungen**			
7	**andere aktivierte Eigenleistungen**			
8	**sonstige betriebliche Erträge**			
8.1	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen und BKZ			
8.2	Auflösung von sonstigen Investitionszuschüssen			
8.3	Auflösung von Zuschüssen aus Fördermitteln nach §3 Abs. 1 WasserstoffNEV			
8.4	Erträge aus Fördermitteln nach §3 Abs. 2 WasserstoffNEV			
8.5	Andere sonstige Erträge			
9	**Erträge aus Beteiligungen**			
10	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.**			
11	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**			
I.b	**Kostenmindernde Erlöse und Erträge**			
II.	**Netzkosten**			

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

	Grundstücksanlagen, Betriebsgebäude, Verwaltungsgebäude, Gebäude, Verkehrswege und Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)					
Jahr	Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)	Gewerbliche Betriebsgebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude	Gewerbliche Betriebsgebäude
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 1 (1968 - 2027e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1a) (1958 - 1968)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1b) (1942 -1958)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 (verkettet 1942 bis 2027e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 1 (1942 bis 2027e)
2027e	**150,0**			150,0	5,41 %	1,0000
2026e	**142,3**			142,3	5,41 %	1,0541
2025	135,0			135,0	3,29%	1,1111
2024	130,7			130,7	2,91%	1,1477
2023	127,0			127,0	8,36%	1,1811
2022	117,2			117,2	17,20%	1,2799
2021	100,0			100,0	8,23%	1,5000
2020	92,4			92,4	2,78%	1,6234
2019	89,9			89,9	4,41%	1,6685
2018	86,1			86,1	4,49%	1,7422
2017	82,4			82,4	3,39%	1,8204
2016	79,7			79,7	2,05%	1,8821

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2015	78,1			78,1	1,69%	1,9206
2014	76,8			76,8	1,72%	1,9531
2013	75,5			75,5	1,89%	1,9868
2012	74,1			74,1	2,63%	2,0243
2011	72,2			72,2	3,14%	2,0776
2010	70,0			70,0	1,01%	2,1429
2009	69,3			69,3	1,17%	2,1645
2008	68,5			68,5	3,63%	2,1898
2007	66,1			66,1	4,42%	2,2693
2006	63,3			63,3	2,26%	2,3697
2005	61,9			61,9	2,15%	2,4233
2004	60,6			60,6	1,51%	2,4752
2003	59,7			59,7	0,17%	2,5126
2002	59,6			59,6	0,34%	2,5168
2001	59,4			59,4	0,34%	2,5253
2000	59,2			59,2	0,68%	2,5338
1999	58,8			58,8	-0,51%	2,5510
1998	59,1			59,1	-0,51%	2,5381
1997	59,4			59,4	-0,67%	2,5253
1996	59,8			59,8	0,34%	2,5084
1995	59,6			59,6	2,23%	2,5168
1994	58,3			58,3	2,10%	2,5729
1993	57,1			57,1	3,44%	2,6270
1992	55,2			55,2	6,15%	2,7174
1991	52,0			52,0	6,34%	2,8846
1990	48,9			48,9	6,07%	3,0675
1989	46,1			46,1	3,36%	3,2538
1988	44,6			44,6	2,29%	3,3632
1987	43,6			43,6	2,35%	3,4404

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1986	42,6			42,6	1,91%	3,5211
1985	41,8			41,8	0,72%	3,5885
1984	41,5			41,5	1,97%	3,6145
1983	40,7			40,7	1,75%	3,6855
1982	40,0			40,0	4,17%	3,7500
1981	38,4			38,4	6,08%	3,9063
1980	36,2			36,2	10,03%	4,1436
1979	32,9			32,9	7,52%	4,5593
1978	30,6			30,6	4,44%	4,9020
1977	29,3			29,3	4,27%	5,1195
1976	28,1			28,1	3,69%	5,3381
1975	27,1			27,1	2,65%	5,5351
1974	26,4			26,4	6,02%	5,6818
1973	24,9			24,9	5,96%	6,0241
1972	23,5			23,5	4,91%	6,3830
1971	22,4			22,4	10,89%	6,6964
1970	20,2			20,2	18,13%	7,4257
1969	17,1			17,1	8,23%	8,7719
1968	15,8	14,6		15,8	5,33%	9,4937
1967		13,9		15,0	-5,06%	10,0000
1966		14,6		15,8	2,60%	9,4937
1965		14,2		15,4	4,05%	9,7403
1964		13,7		14,8	3,50%	10,1351
1963		13,2		14,3	5,15%	10,4895
1962		12,6		13,6	7,09%	11,0294
1961		11,7		12,7	6,72%	11,8110
1960		11,0		11,9	7,21%	12,6050
1959		10,3		11,1	2,78%	13,5135
1958		10,0	3,5	10,8	2,86%	13,8889

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1957			3,4	10,5	3,96%	14,2857
1956			3,2	10,1	3,06%	14,8515
1955			3,2	9,8	5,38%	15,3061
1954			3,0	9,3	0,00%	16,1290
1953			3,0	9,3	-3,12%	16,1290
1952			3,1	9,6	6,67%	15,6250
1951			2,9	9,0	15,38%	16,6667
1950			2,5	7,8	-4,88%	19,2308
1949			2,6	8,2	13,89%	18,2927
1948			2,3	7,2	9,09%	20,8333
1947			2,1	6,6	15,79%	22,7273
1946			1,8	5,7	7,55%	26,3158
1945			1,7	5,3	3,92%	28,3019
1944			1,7	5,1	2,00%	29,4118
1943			1,6	5,0	2,04%	30,0000
1942			1,6	4,9		30,6122

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

	Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen, Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt, Stahlleitungen bitumiert, Grauguss (> DN 150), Duktiler Guss, Polyethylen (PE-HD) und Polyvinylchlorid (PVC)					
Jahr	**Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)**	**Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)**	**Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft)**	**Ortskanäle**	**Ortskanäle**	**Ortskanäle**
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 2 (1968 - 2027e)	**Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2a) (1958 - 1968)**	**Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2b) (1942 -1958)**	**Indexreihe gemäß §9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 (verkettet 1942 bis 2027e)**	**Veränderung ggü. Vorjahr**	**Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 2 (1942 bis 2027e)**
2027e	**150,4**			150,4	5,32 %	1,0000
2026e	**142,8**			142,8	5,31 %	1,0532
2025	135,6			135,6	3,35%	1,1091
2024	131,2			131,2	4,13%	1,1463
2023	126,0			126,0	9,57%	1,1937
2022	115,0			115,0	15,00%	1,3078
2021	100,0			100,0	4,82%	1,5040
2020	95,4			95,4	2,36%	1,5765
2019	93,2			93,2	5,55%	1,6137
2018	88,3			88,3	5,75%	1,7033
2017	83,5			83,5	3,60%	1,8012

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2016	80,6			80,6	1,64%	1,8660
2015	79,3			79,3	1,93%	1,8966
2014	77,8			77,8	1,57%	1,9332
2013	76,6			76,6	1,73%	1,9634
2012	75,3			75,3	2,59%	1,9973
2011	73,4			73,4	1,94%	2,0490
2010	72,0			72,0	0,42%	2,0889
2009	71,7			71,7	1,70%	2,0976
2008	70,5			70,5	3,07%	2,1333
2007	68,4			68,4	3,01%	2,1988
2006	66,4			66,4	2,47%	2,2651
2005	64,8			64,8	0,15%	2,3210
2004	64,7			64,7	0,00%	2,3246
2003	64,7			64,7	-0,46%	2,3246
2002	65,0			65,0	-0,15%	2,3138
2001	65,1			65,1	-0,31%	2,3103
2000	65,3			65,3	0,31%	2,3032
1999	65,1			65,1	-0,46%	2,3103
1998	65,4			65,4	-1,80%	2,2997
1997	66,6			66,6	-1,77%	2,2583
1996	67,8			67,8	-1,74%	2,2183
1995	69,0			69,0	1,02%	2,1797
1994	68,3			68,3	1,04%	2,2020
1993	67,6			67,6	2,89%	2,2249
1992	65,7			65,7	6,48%	2,2892
1991	61,7			61,7	7,30%	2,4376
1990	57,5			57,5	6,88%	2,6157
1989	53,8			53,8	2,87%	2,7955
1988	52,3			52,3	1,55%	2,8757

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1987	51,5			51,5	1,78%	2,9204
1986	50,6			50,6	2,22%	2,9723
1985	49,5			49,5	0,20%	3,0384
1984	49,4			49,4	1,23%	3,0445
1983	48,8			48,8	-0,41%	3,0820
1982	49,0			49,0	-2,00%	3,0694
1981	50,0			50,0	2,88%	3,0080
1980	48,6			48,6	10,45%	3,0947
1979	44,0			44,0	10,00%	3,4182
1978	40,0			40,0	5,82%	3,7600
1977	37,8			37,8	3,28%	3,9788
1976	36,6			36,6	2,23%	4,1093
1975	35,8			35,8	1,70%	4,2011
1974	35,2			35,2	6,67%	4,2727
1973	33,0			33,0	4,10%	4,5576
1972	31,7			31,7	3,26%	4,7445
1971	30,7			30,7	8,48%	4,8990
1970	28,3			28,3	16,46%	5,3145
1969	24,3			24,3	4,74%	6,1893
1968	23,2	21,6		23,2	5,94%	6,4828
1967		20,4		21,9	-4,37%	6,8676
1966		21,3		22,9	0,44%	6,5677
1965		21,2		22,8	-2,15%	6,5965
1964		21,7		23,3	1,30%	6,4549
1963		21,4		23,0	5,02%	6,5391
1962		20,4		21,9	6,31%	6,8676
1961		19,2		20,6	7,29%	7,3010
1960		17,9		19,2	7,87%	7,8333
1959		16,6		17,8	7,88%	8,4494

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1958		15,4	3,5	16,5	3,13%	9,1152
1957			3,4	16,0	3,90%	9,4000
1956			3,2	15,4	2,67%	9,7662
1955			3,2	15,0	4,90%	10,0267
1954			3,0	14,3	0,70%	10,5175
1953			3,0	14,2	-3,40%	10,5915
1952			3,1	14,7	6,52%	10,2313
1951			2,9	13,8	15,97%	10,8986
1950			2,5	11,9	-4,80%	12,6387
1949			2,6	12,5	13,64%	12,0320
1948			2,3	11,0	8,91%	13,6727
1947			2,1	10,1	16,09%	14,8911
1946			1,8	8,7	7,41%	17,2874
1945			1,7	8,1	2,53%	18,5679
1944			1,7	7,9	2,60%	19,0380
1943			1,6	7,7	2,67%	19,5325
1942			1,6	7,5		20,0533

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

	Stahlleitungen PE ummantelt, Stahlleitungen kathodisch geschützt und Stahlleitungen bitumiert sofern Auslegungsdruck > 16 bar)							
Jahr	Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Präzisionsstahl-rohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Rohrleitun-gen	Rohrleitun-gen	Ortskanäle	Rohrleitun-gen aus Stahl	Rohrleitun-gen aus Stahl
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3a) (2000 - 2027e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3b) (1968 - 1999)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3c) (1949 - 1967)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3a) (verkettet 1949-2027e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3b (verkettet 1949-2027e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 3 (gewichtet 1949 bis 2027e)	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 3 (gewichtet 1949 bis 2027e)
2027e	**139,1**			139,1	4,67%	150,4	145,9	1,0000
2026e	**132,9**			132,9	4,24%	142,8	138,8	1,0512
2025	127,5			127,5	-0,78%	135,6	132,4	1,1020
2024	128,5			128,5	-3,60%	131,2	130,1	1,1214
2023	133,3			133,3	4,14%	126,0	128,9	1,1319
2022	128,0			128,0	28,00%	115,0	120,2	1,2138
2021	100,0			100,0	10,13%	100,0	100,0	1,4590
2020	90,8			90,8	-3,40%	95,4	93,6	1,5588
2019	94,0			94,0	0,11%	93,2	93,5	1,5604

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2018	93,9			93,9	7,31%	88,3	90,5	1,6122
2017	87,5			87,5	7,89%	83,5	85,1	1,7145
2016	81,1			81,1	-4,14%	80,6	80,8	1,8057
2015	84,6			84,6	-2,42%	79,3	81,4	1,7924
2014	86,7			86,7	-1,25%	77,8	81,4	1,7924
2013	87,8			87,8	-4,46%	76,6	81,1	1,7990
2012	91,9			91,9	0,55%	75,3	81,9	1,7814
2011	91,4			91,4	8,81%	73,4	80,6	1,8102
2010	84,0			84,0	-1,75%	72,0	76,8	1,8997
2009	85,5			85,5	-9,33%	71,7	77,2	1,8899
2008	94,3			94,3	8,02%	70,5	80,0	1,8238
2007	87,3			87,3	10,37%	68,4	76,0	1,9197
2006	79,1			79,1	2,06%	66,4	71,5	2,0406
2005	77,5			77,5	12,48%	64,8	69,9	2,0873
2004	68,9			68,9	13,88%	64,7	66,4	2,1973
2003	60,5			60,5	2,89%	64,7	63,0	2,3159
2002	58,8			58,8	-0,17%	65,0	62,5	2,3344
2001	58,9			58,9	4,43%	65,1	62,6	2,3307
2000	56,4	100,0		56,4	7,22%	65,3	61,7	2,3647
1999		93,2		52,6	-3,31%	65,1	60,1	2,4276
1998		96,4		54,4	2,06%	65,4	61,0	2,3918
1997		94,5		53,3	-0,37%	66,6	61,3	2,3801
1996		94,9		53,5	-3,08%	67,8	62,1	2,3494
1995		97,8		55,2	10,40%	69,0	63,5	2,2976
1994		88,7		50,0	1,01%	68,3	61,0	2,3918
1993		87,7		49,5	-9,67%	67,6	60,4	2,4156
1992		97,2		54,8	-0,36%	65,7	61,3	2,3801
1991		97,5		55,0	-0,72%	61,7	59,0	2,4729
1990		98,2		55,4	1,09%	57,5	56,7	2,5732

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1989		97,1		54,8	4,78%	53,8	54,2	2,6919
1988		92,7		52,3	1,75%	52,3	52,3	2,7897
1987		91,2		51,4	-4,99%	51,5	51,5	2,8330
1986		95,9		54,1	1,88%	50,6	52,0	2,8058
1985		94,1		53,1	7,06%	49,5	50,9	2,8664
1984		88,0		49,6	1,85%	49,4	49,5	2,9475
1983		86,3		48,7	-4,13%	48,8	48,8	2,9898
1982		90,1		50,8	14,67%	49,0	49,7	2,9356
1981		78,5		44,3	1,84%	50,0	47,7	3,0587
1980		77,1		43,5	0,93%	48,6	46,6	3,1309
1979		76,5		43,1	1,17%	44,0	43,6	3,3463
1978		75,6		42,6	2,65%	40,0	41,0	3,5585
1977		73,6		41,5	-2,58%	37,8	39,3	3,7125
1976		75,5		42,6	2,65%	36,6	39,0	3,7410
1975		73,5		41,5	-3,49%	35,8	38,1	3,8294
1974		76,2		43,0	13,76%	35,2	38,3	3,8094
1973		67,0		37,8	8,93%	33,0	34,9	4,1805
1972		61,6		34,7	0,00%	31,7	32,9	4,4347
1971		61,6		34,7	1,46%	30,7	32,3	4,5170
1970		60,6		34,2	6,88%	28,3	30,7	4,7524
1969		56,7		32,0	3,23%	24,3	27,4	5,3248
1968		55,0	56,9	31,0	-1,59%	23,2	26,3	5,5475
1967			57,8	31,5	-6,25%	21,9	25,7	5,6770
1966			61,7	33,6	0,00%	22,9	27,2	5,3640
1965			61,6	33,6	-0,30%	22,8	27,1	5,3838
1964			61,9	33,7	0,00%	23,3	27,5	5,3055
1963			61,9	33,7	-1,46%	23,0	27,3	5,3443
1962			62,8	34,2	-1,16%	21,9	26,8	5,4440
1961			63,5	34,6	-0,86%	20,6	26,2	5,5687

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1960			64,1	34,9	0,00%	19,2	25,5	5,7216
1959			64,1	34,9	-0,57%	17,8	24,6	5,9309
1958			64,5	35,1	1,74%	16,5	23,9	6,1046
1957			63,4	34,5	5,83%	16,0	23,4	6,2350
1956			59,9	32,6	2,52%	15,4	22,3	6,5426
1955			58,3	31,8	3,25%	15,0	21,7	6,7235
1954			56,5	30,8	-3,14%	14,3	20,9	6,9809
1953			58,3	31,8	4,26%	14,2	21,2	6,8821
1952			56,0	30,5	39,27%	14,7	21,0	6,9476
1951			40,2	21,9	22,35%	13,8	17,0	8,5824
1950			32,9	17,9	3,47%	11,9	14,3	10,2028
1949			31,7	17,3		12,5	14,4	10,1319
1948								
1947								
1946								
1945								
1944								
1943								
1942								

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

	übrige Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe Grundstücke				
Jahr	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölerzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte)	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte	Erzeugerpreise gewerblicher Produkte
	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 4 (1976 - 2027e)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 4 (1949 - 1976)	Indexreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 4 (verkettet 1949 - 2027e)	Veränderung ggü. Vorjahr	Faktorreihe gemäß § 9 Abs. 4 und 5 Nr. 4 (verkettet 1949 - 2027e)
2027e	**136,9**		136,9	3,87%	1,0000
2026e	**131,8**		131,8	3,78%	1,0387
2025	127,0		127,0	-0,94%	1,0780
2024	128,2		128,2	-1,69%	1,0679
2023	130,4		130,4	1,16%	1,0498
2022	128,9		128,9	28,90%	1,0621
2021	100,0		100,0	8,58%	1,3690
2020	92,1		92,1	-0,43%	1,4864
2019	92,5		92,5	1,20%	1,4800
2018	91,4		91,4	2,35%	1,4978
2017	89,3		89,3	2,53%	1,5330

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

2016	87,1		87,1	-1,36%	1,5718
2015	88,3		88,3	-1,34%	1,5504
2014	89,5		89,5	-0,67%	1,5296
2013	90,1		90,1	0,11%	1,5194
2012	90,0		90,0	1,35%	1,5211
2011	88,8		88,8	4,84%	1,5417
2010	84,7		84,7	0,83%	1,6163
2009	84,0		84,0	-3,34%	1,6298
2008	86,9		86,9	5,08%	1,5754
2007	82,7		82,7	1,22%	1,6554
2006	81,7		81,7	5,28%	1,6756
2005	77,6		77,6	3,88%	1,7642
2004	74,7		74,7	1,36%	1,8327
2003	73,7		73,7	1,52%	1,8575
2002	72,6		72,6	-0,55%	1,8857
2001	73,0		73,0	3,25%	1,8753
2000	70,7		70,7	1,87%	1,9364
1999	69,4		69,4	-1,56%	1,9726
1998	70,5		70,5	0,00%	1,9418
1997	70,5		70,5	1,15%	1,9418
1996	69,7		69,7	-1,69%	1,9641
1995	70,9		70,9	1,87%	1,9309
1994	69,6		69,6	0,29%	1,9670
1993	69,4		69,4	0,00%	1,9726
1992	69,4		69,4	1,46%	1,9726
1991	68,4		68,4	2,24%	2,0015
1990	66,9		66,9	1,52%	2,0463
1989	65,9		65,9	2,65%	2,0774
1988	64,2		64,2	1,42%	2,1324

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1987	63,3		63,3	-2,31%	2,1627
1986	64,8		64,8	-0,77%	2,1127
1985	65,3		65,3	2,19%	2,0965
1984	63,9		63,9	2,90%	2,1424
1983	62,1		62,1	1,80%	2,2045
1982	61,0		61,0	6,27%	2,2443
1981	57,4		57,4	6,69%	2,3850
1980	53,8		53,8	6,53%	2,5446
1979	50,5		50,5	3,70%	2,7109
1978	48,7		48,7	1,25%	2,8111
1977	48,1		48,1	2,78%	2,8462
1976	46,8	44,9	46,8	3,77%	2,9252
1975		43,3	45,1	4,40%	3,0355
1974		41,4	43,2	13,68%	3,1690
1973		36,5	38,0	6,15%	3,6026
1972		34,3	35,8	3,17%	3,8240
1971		33,3	34,7	3,89%	3,9452
1970		32,0	33,4	5,03%	4,0988
1969		30,5	31,8	1,60%	4,3050
1968		30,0	31,3	0,00%	4,3738
1967		30,0	31,3	-1,26%	4,3738
1966		30,4	31,7	1,28%	4,3186
1965		30,0	31,3	2,62%	4,3738
1964		29,3	30,5	1,67%	4,4885
1963		28,8	30,0	0,67%	4,5633
1962		28,6	29,8	0,34%	4,5940
1961		28,5	29,7	1,37%	4,6094
1960		28,1	29,3	1,03%	4,6724
1959		27,8	29,0	-0,34%	4,7207

Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte gemäß § 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 und Abs. 5 WasserstoffNEV

1958		27,9	29,1	-0,68%	4,7045
1957		28,1	29,3	1,74%	4,6724
1956		27,6	28,8	2,13%	4,7535
1955		27,1	28,2	1,81%	4,8546
1954		26,6	27,7	-1,77%	4,9422
1953		27,1	28,2	-2,76%	4,8546
1952		27,8	29,0	2,84%	4,7207
1951		27,1	28,2	17,99%	4,8546
1950		22,9	23,9	-2,45%	5,7280
1949		23,5	24,5		5,5878
1948					
1947					
1946					
1945					
1944					
1943					
1942					